

LSWH-Treffen 2025

Simone Lang, Melanie Wimmer, Gerald Sommer

09.10.2025

Agenda

- **DM-ORG-Änderungen**
 - E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld
 - E.18 Anmeldung fallweise Beschäftigter
 - E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)
 - E.31 Adresse Versicherter
 - E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung
- **Änderungen im Tarifsysteem**
 - Unterjährige Änderungen im Tarifsysteem
 - Änderungen ab 01.01.2026
- **LSWH-Test**
 - Erweiterung um „A1-Entsendung“ (Datensatz ES)

DM-ORG-Änderungen – Änderung der Arbeits- und Entgeltbestätigung

Datensätze E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Auslöser

Optimierung der AEB zur Verbesserung der Meldequalität

Bei der Übermittlung der Bemessungsgrundlage wird diese durch die ÖGK mit den gemeldeten mBGM verglichen. Gibt es hier Unterschiede zu den Meldungen oder Auffälligkeiten zu den Vormonaten, erfolgt eine Abstimmung mit dem Aussteller.

Lösung

Ergänzung der Datenfelder, um die Rückfragen zu vermindern. Bei Abschlussprovisionen (BZAP) hat keine Abklärung mehr zu erfolgen, bei BZSP und BZSO jedoch schon.

<u>112</u>	<u>BZAP</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Abschlussprovision</u>	<u>Z1</u>	<u>Z3</u>
<u>113</u>	<u>BZSP</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Superprovision</u>	<u>Z1</u>	<u>Z3</u>
<u>114</u>	<u>BZSO</u>	<u>Besonderer Bezugbestandteil Sonstiges</u>	<u>Z1</u>	<u>Z3</u>

DM-ORG-Änderungen – Änderung der Arbeits- und Entgeltbestätigung

Datensätze E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Auslöser

Optimierung der AEB zur Verbesserung der Meldequalität

Wird ein Dienstverhältnis karenziert/unterbrochen, ist dies ebenfalls anzugeben. Da das Feld jedoch bis dato nur „Ende des Beschäftigungsverhältnisses“ benannt war, wurde uns dies nicht gemeldet

Lösung

Umbenennung des Datenfeldes von „EBSV – Ende des Beschäftigungsverhältnisses“ in „EUBV – Ende / Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses“ und Ergänzung in der Beschreibung.

27	EUBV	Ende / Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses	Z1	Z1		Gelöscht: EBSV
----	------	--	----	----	--	----------------

DM-ORG-Änderungen – Änderung der Arbeits- und Entgeltbestätigung

Datensätze E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Auslöser

Optimierung der AEB zur Verbesserung der Meldequalität

In der DM-ORG war bis zur aktuellen Version keine genaue Beschreibung vorhanden. Als Konsequenz wurden in der Vergangenheit AEB mit Datensätzen in falscher Grundstellung (z.B. DV nicht gelöst =BLOE „N“, jedoch in AGRD „sonstige Gründe“) übermittelt

Lösung

Umfangreiche Beschreibung in der DM-ORG.

Anmerkung: Auf der Seite 203 (beim Beispiel „Ende Teilentgelt in der Zukunft“) ist noch ein falsches Datum enthalten (anstatt dem 17.04.2025 wäre der 22.04.2025 korrekt). Und auf der Seite 205 wird im Kapitel E.10.2.7 „Angaben zu vorangehenden Arbeitsunfähigkeiten“ eine falsche Blockanzahl (6 anstelle 10) genannt. Die Fehler werden bei nächster Gelegenheit korrigiert.

DM-ORG-Änderungen – Meldung der vereinbarten Arbeitszeit

Datensätze **E.18** **Anmeldung fallweise Beschäftigter**
 E.29 **Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)**

Auslöser

Einführung der gesetzlichen Verpflichtung zur Meldung der vereinbarten Arbeitszeit ab 01.01.2026

*§ 33 Abs. 1a: Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar 1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, **das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit** sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und...*

Lösung

Ergänzung der Datenfelder in E.18 und E.29 und Erläuterung in der Erstellvorschrift (Kapitel E.29.2)

DM-ORG-Änderungen – Meldung der vereinbarten Arbeitszeit

Datensatz E.18 Anmeldung fallweise Beschäftigter

<u>18</u>	<u>440</u>	<u>4 n</u>	<u>VTAZ</u>	<u>Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit</u> <u>Angabe in Stunden, zwei Nachkommastellen, kein Dezimaltrennzeichen</u> <u>Beispiel:</u> <u>0800 = 8 Stunden Arbeitszeit am Tag der fallweisen Beschäftigung vereinbart</u>	<u>-</u>
-----------	------------	------------	-------------	--	----------

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	32 Anmeldung bei fallw. Beschäftigung	33 Storno Anmeldung bei fallw. Beschäftigung
<u>18</u>	<u>VTAZ</u>	<u>Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit</u>	<u>Z</u>	<u>Z3</u>

Die Angabe im Datenfeld VTAZ erfolgt in Stunden mit kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen.

DM-ORG-Änderungen – Meldung der vereinbarten Arbeitszeit

Datensatz E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

<u>39</u>	<u>769</u>	<u>4 n</u>	<u>VWAZ</u>	<u>Ausmaß der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit</u> <u>Angabe in Stunden, zwei Nachkommastellen, kein Dezimaltrennzeichen</u> <u>Beispiel:</u> <u>3850 = 38,5 Wochenstunden als Arbeitszeit vereinbart</u>	-
-----------	------------	------------	-------------	--	---

Feld-nummer	Feld-name	Inhalt/Bezeichnung	M3 Anmeldung	M4 Abmeldung	M6 Änderungs- meldung	M8 Richtigstel- lung An- meldung	M9 Richtigstel- lung Ab- meldung	S3 Storno Anmeldung	S4 Storno Ab- meldung
<u>39</u>	<u>VWAZ</u>	<u>Ausmaß der vereinbar- ten wöchentlichen Ar- beitszeit</u>	<u>Z1</u>	-	-	<u>Z1</u>	-	-	-

DM-ORG-Änderungen – Meldung der vereinbarten Arbeitszeit

Datensatz E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Für Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der unselbständigen Erwerbstätigkeit ist bei einer Anmeldung mit Meldedatum (ADAT, RDAT) nach dem 31.12.2025 auch das Ausmaß der vereinbarten, wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden zu übermitteln (Datenfeld VWAZ). Diese Information ist sowohl bei erstmaligem Beginn der Beschäftigung als auch bei einer Wiederaufnahme (z.B. nach einer Karenzierung) bekanntzugeben.

Die Angabe erfolgt dabei in Stunden mit kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen. Bei einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von z.B. 15 Stunden und 40 Minuten ist VWAZ daher mit 1567 zu belegen.

DM-ORG-Änderungen – Meldung der vereinbarten Arbeitszeit

Datensatz E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Wenn im Fall eines freien Dienstvertrags eine Vereinbarung über die Arbeitszeit getroffen wurde, ist ebenfalls das Ausmaß der vereinbarten, wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden zu übermitteln, anderenfalls kann diese Angabe entfallen. Wenn für die Beschäftigung eine Überstundenpauschale vereinbart wurde, ist in diesem Fall die Normalarbeitszeit ohne Überstunden als vereinbarte Arbeitszeit zu melden.

Die Korrektur der mit der Anmeldung übermittelten, vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit ist durch eine Richtigstellung der Anmeldung vorzunehmen. Sollte sich nach der Anmeldung im Lauf der Beschäftigung die Arbeitszeit ändern (z.B. Reduktion oder Erhöhung der Arbeitszeit 2 Jahre nach Beginn der Beschäftigung oder Umstellung von einer Vollversicherung auf eine geringfügige Beschäftigung oder umgekehrt) so ist diese Änderung nicht bekanntzugeben.

DM-ORG-Änderungen – Meldung der vereinbarten Arbeitszeit

Datensatz E.29 Versichertenmeldung reduziert (ab 01.01.2019)

Im Rahmen der Ummeldung ist keine gesonderte Übermittlung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit (VWAZ) vorgesehen. Hier wird beim Träger die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit aus der letzten verarbeiteten Anmeldung/Richtigstellung Anmeldung am bisherigen Beitragskonto übernommen, wenn verfügbar. Eine Korrektur ist ggf. durch eine Richtigstellung der Anmeldung am Ziel-Beitragskonto vorzunehmen.

DM-ORG-Änderungen – Abmeldung der BV während Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst (VFKÖD)

Erstellvorschrift E.29.2 Versichertenmeldung reduziert

Auslöser

Bei einem Frühkarenzurlaub nach § 29o Vertragsbedienstetengesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen ist eine „Abmeldung“ der Betrieblichen Vorsorge erforderlich. Dies ist in der DM-ORG nicht beschrieben.

Lösung

Ergänzung der Meldeverpflichtung in der DM-ORG in den Erstellvorschriften für die Versichertenmeldung reduziert (Kapitel E.29.2)

DM-ORG-Änderungen – Abmeldung der BV während VFKÖD

Erstellvorschrift E.29.2 Versichertenmeldung reduziert

Folgende Änderungen sind mittels Änderungsmeldung zulässig:

1. Änderungen von Beschäftigungsbereich, Geringfügigkeit und Freier Dienstvertrag mit einem Beginndatum (ADAT) in einem Beitragszeitraum für den noch keine mBGM gelegt wurde. Diese wirken zeitlich unbegrenzt bzw. bis zu einer nachfolgenden Änderungsmeldung oder mBGM.
2. Übertritt in das Abfertigungssystem nach dem BMSVG
3. Beginn oder Ende der Betrieblichen Vorsorge (Arbeitskräfteüberlassung Baugewerbe)
4. „Abmeldung“ der Betrieblichen Vorsorge bei einem bis zu einem Kalendermonat dauernden, unbezahlten Urlaub nach § 11 Abs. 3 lit. a ASVG
5. „Abmeldung“ der Betrieblichen Vorsorge bei einer Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst (Frühkarenzurlaub nach § 29o Vertragsbedienstetengesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen)

DM-ORG-Änderungen – Abmeldung der BV während VFKÖD

Beispiel für eine Änderungsmeldung mit zeitlicher Begrenzung (Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst):

Dienstnehmer wurde per 01.01.2024 als vollversicherter Angestellter (mit BV ab 01.02.2024) angemeldet

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>ADAT</u>	<u>Anmeldedatum</u>	<u>01.01.2024</u>
<u>BBER</u>	<u>Beschäftigungsbereich</u>	<u>Angestellter</u>
<u>GERF</u>	<u>Geringfügigkeit</u>	<u>Nein</u>
<u>FRDV</u>	<u>Freier Dienstvertrag</u>	<u>Nein</u>
<u>BVAB</u>	<u>Betriebliche Vorsorge AB</u>	<u>01.02.2024</u>

und nachfolgend mit den mBGMen für die Beitragszeiträume Jänner bis August 2024 in der Beschäftigtengruppe „Angestellte“ abgerechnet.

DM-ORG-Änderungen – Abmeldung der BV während VFKÖD

- Ende August wird mit dem Dienstnehmer ein Frühkarenzurlaub nach § 29o Vertragsbedienstetengesetz vereinbart (05.09.2024 bis 25.09.2024). Für diesen ist keine Abmeldung von der SV vorzunehmen, es entfällt aber die Zeit der BV.
- Der Dienstgeber übermittelt eine zeitlich begrenzte Änderungsmeldung ab 05.09.2024 bis 25.09.2024 mit geänderter Festlegung für die BV

<u>Feldname</u>	<u>Feldbezeichnung</u>	<u>Wert</u>
<u>ADAT</u>	<u>Änderungsdatum</u>	<u>05.09.2024</u>
<u>BDAT</u>	<u>Änderungsdatum BIS</u>	<u>25.09.2024</u>
<u>BVJN</u>	<u>Betriebliche Vorsorge</u>	<u>N</u>

In der mBGM für September ist für den Zeitraum des Frühkarenzurlaubs kein Beitrag zur BV abzurechnen⁶⁰, aber der unbezahlte Urlaub in Form des Verrechnungsbasistyps UU zu berücksichtigen.

⁶⁰ Im Fall eines Frühkarenzurlaubs aus einem Dienstverhältnis mit BV, der vom ersten des Monats bis zum letzten des Monats dauert, entfällt für diesen Monat die Abrechnung der Beiträge zur BV.

DM-ORG-Änderungen – Abmeldung der BV für Sonderfälle der Lehre

Erstellvorschrift E.29.2 Versichertenmeldung reduziert

Auslöser

Im Falle von unentschuldigtem Fernbleiben bei Lehrlingen und nicht unter BV-Pflicht fallende Zeiten bei der Lehre & Sport entsprechend § 13 Abs. 1a Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. § 16 Abs. 3 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) ist eine „Abmeldung“ der Betrieblichen Vorsorge erforderlich. Dies ist in der DM-ORG nicht beschrieben.

Lösung

Ergänzung der Meldeverpflichtung in der DM-ORG in den Herstellvorschriften für die Versichertenmeldung reduziert (Kapitel E.29.2)

DM-ORG-Änderungen – Abmeldung der BV für Sonderfälle der Lehre

Erstellvorschrift E.29.2 Versichertenmeldung reduziert

Folgende Änderungen sind mittels Änderungsmeldung zulässig:

1. Änderungen von Beschäftigungsbereich, Geringfügigkeit und Freier Dienstvertrag mit einem Beginndatum (ADAT) in einem Beitragszeitraum für den noch keine mBGM gelegt wurde. Diese wirken zeitlich unbegrenzt bzw. bis zu einer nachfolgenden Änderungsmeldung oder mBGM.
2. Übertritt in das Abfertigungssystem nach dem BMSVG
3. Beginn oder Ende der Betrieblichen Vorsorge (Arbeitskräfteüberlassung Baugewerbe)
4. „Abmeldung“ der Betrieblichen Vorsorge bei einem bis zu einem Kalendermonat dauernden, unbezahlten Urlaub nach § 11 Abs. 3 lit. a ASVG
5. „Abmeldung“ der Betrieblichen Vorsorge bei einer Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst (Frühkarenzurlaub nach § 29o Vertragsbedienstetengesetz oder gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmungen)
- 5-6. „Abmeldung“ der Betrieblichen Vorsorge im Falle von unentschuldigtem Fernbleiben bei Lehrlingen und nicht unter BV-Pflicht fallende Zeiten bei der Lehre & Sport entsprechend § 13 Abs. 1a Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. § 16 Abs. 3 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG).

DM-ORG-Änderungen – Adressmeldung ÖGK

Datensatz E.31 Adresse Versicherter

Auslöser

Die Meldung inländischer Adressen von Beschäftigten ist für die ÖGK nicht mehr zulässig

Lösung

Hinweis auf diese Reduktion der Adressmeldungen

10	285	3 a/n	WKFZ	Wohnort, Internationales Kraftfahrzeugkennzeichen <u>Für Meldungen an die ÖGK: Nur ausländische Hauptwohnsitze, A = Österreich ist nicht zulässig</u>	D.12
----	-----	-------	------	---	------

Auch das Kapitel D.12 und die Erstellvorschriften (Kapitel E.31.2) wurden dahingehend angepasst

Anmerkung: Für die BVAEB ist keine Änderung gegeben, bitte unverändert inländischer und ausländische Adressen übermitteln

DM-ORG-Änderungen – Konkurrenz Minderung PV und Reduktion DN-Anteil PV

Datensatz E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Auslöser

Die Verrechnung von A15 (Minderung PV um 50%) für die Verrechnungsbasen AB, SZ oder UU ist für eine Beschäftigung nicht gleichzeitig zur Verrechnung von A22 (Reduktion DN-Anteil PV) für die Verrechnungsbasis RP zulässig.

Lösung

Hinweis auf diese Verrechnungskonkurrenz im Kapitel D.60 „VPTY – Verrechnungsposition Typ“

Die in obiger Matrix dargestellten Konkurrenzsituationen betreffen immer eine Verrechnung für dieselbe Verrechnungsbasis. Darüber hinaus gibt es auch Verrechnungen zu unterschiedlichen Verrechnungsbasen, die zueinander in Konkurrenz stehen: Die Verrechnung von A15 (Minderung PV um 50%) für die Verrechnungsbasen AB, SZ oder UU ist für eine Beschäftigung nicht gleichzeitig zur Verrechnung von A22 (Reduktion DN-Anteil PV) für die Verrechnungsbasis RP zulässig.

Unterjährige Änderungen im Tarifsystem

Anhebung des Service-Entgelts

Auslöser

Im Bundesgesetz über die Allgemeine Sozialversicherung – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 145/2024) ist die Anhebung des Service-Entgelts ab 01.01.2026 vorgesehen

Lösung

Der Wert für das Service-Entgelt e-card (§ 31c Abs. 2 ASVG) wurde auf € 25,- geändert.

Anmerkung: Die Abrechnung des Service-Entgelts für 2026 erfolgt im BZR 11/2025, daher wurde diese Änderung bereits am 15.07.2025 in einem Hotfix publiziert

Änderungen im Tarifsystem ab 01.01.2026

Auslaufen der Abschläge A11 und A22

Auslöser

Der Abschlag A11 „Bonus-Altfall“ basiert auf dem § 5a AMPFG in der Fassung vom 31.08.2009. Betroffen sind Personen, die vor dem 1.9.2009 das 50.Lj. erreicht haben. Damit ist die Relevanz des Abschlags nicht mehr gegeben. Der § 54b ASVG als gesetzliche Grundlage für den Abschlag A22 - „Reduktion DN-Anteil PV“ läuft am 31.12.2025 aus.

Lösung

Der Abschlag A11 „Bonus-Altfall“ und der Abschlag A22 - „Reduktion DN-Anteil PV“ wird per 31.12.2025 beendet. Diese Änderung ist auch in der DM-ORG (als Fußnote im Kapitel D.60 „VPTY – Verrechnungsposition Typ“ ersichtlich).

Änderungen im Tarifsystem ab 01.01.2026

Beendigung der Tarifgruppen B301 und B303 und B305

Auslöser

Diese Tarifgruppen umfassen Dienstnehmer bei ausländischen Dienstgebern ohne Niederlassung in Österreich bei denen es zu keiner Abrechnung von AK-Umlage und IE-Zusatzbeiträgen kommt. Diese Tarifgruppen sollen nicht weiter zum Einsatz kommen.

Lösung

Beendigung der Tarifgruppen (inkl. der damit in Zusammenhang stehenden Regelwerkseinträge) per 31.12.2025.

Änderungen im Tarifsystem ab 01.01.2026

Geänderte Altersgrenzen für den Abschlag A10 und A12

Auslöser

Auf Grund der stufenweisen Anhebung des frühestmöglichen Anfallsalter der Korridor pension (Verlagerung vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr in Zweimonatsschritten) ergibt sich eine Änderung im Bereich der Altersgrenze.

Lösung

Änderung der Zu/Abschlags-Steuerung für die Abschläge A10 „AV+IE Entfall Pensionsanspruch“ und A12 „AV Entfall Pensionsanspruch (IE-freie DV)“ in Zweimonatsschritten unter Berücksichtigung des Geburtsdatums.

Anmerkung: Die Nachkommastellen in „Altersgrenzesolljahre“ sind auf 12 Monate umzulegen. Der Wert von 63,67 ergibt daher beispielweise 63 Jahre und 8 Monate. Die acht Monate errechnen sich folgendermaßen: $0,67 \cdot 12$ gerundet auf Null Nachkommastellen.

LSWH-Test

Erweiterung um Anträge auf zwischenstaatliche Bescheinigungen (DM Org Kapitel E.27)

Auslöser

Es wurde von Seite der LSWH der Wunsch geäußert, im LSWH-Test auch die Anträge auf zwischenstaatliche Bescheinigungen (z.B. Entsendung/PD A1) testen zu können.

Lösung

Erweiterung des Testportfolios für den LSWH-Tests um Anträge auf zwischenstaatliche Bescheinigungen (Satzarten E1, E2, E3, E4, E5) mit voraussichtlich Ende 2025.

Details dazu werden über die bestehenden Kanäle veröffentlicht (ELDA Newsletter, E-Mails, ...).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit